

Für den beschleunigten Ausbau des Zivilschutzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lungsgeschichte des neubelebten Bundesstaates eine Reihe von Beispielen, wie der innere Aufbau der Widerstandskraft wegleitend *auf freiwilliger Basis gefördert* worden ist. Wir brauchen nur an die Leistungen in Turnerkreisen und im freiwilligen Schiesswesen, an die Arbeit der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften, oder an die Tätigkeit von Pontonierfahrvereinen und anderen Sportverbänden zu erinnern. Neben den jederzeit einsatzbereiten Samariterorganisationen, gehören auch die Aufstellung des freiwilligen Automobilkorps in den Tagen des Ersten Weltkrieges sowie die Entwicklung des Frauenhilfsdienstes und des Luftschutzes im Zweiten Weltkriege zu den wertvollen Ergänzungen unserer Landesverteidigung. In allem erblicken wir kraftvolle Regungen zivilen Ursprungs, welche — gesamthaft erfasst — den Interessen des Landes und der Erhaltung des Lebens dienen.

Ueber die Schwierigkeiten der bewaffneten Neutralität in den Zeiten von 1914—1918 und 1939—1945 geben die Berichte von General Wille und General Guisan an die Bundesversammlung klaren Aufschluss. Bedeutungsvoll sind die Berichterstattungen des Chefs des Generalstabes über Grenzverletzungen und des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen während des Zweiten Weltkrieges. Mit eindringlicher Deutlichkeit verweisen diese Dokumente auf die *Häufung der Gefahren* durch die Ausweitung des Luftkrieges. Eine aufschlussreiche Darstellung über Bombenabwürfe und Flugzeugabstürze und die Bekanntgabe an Toten und Verletzten unter der schweizerischen Bevölkerung und über die dabei angerichteten Sachschäden, durch völkerrechtswidrige Kriegshandlungen, ist in der Zeitschrift «Zivilschutz» (Mai/Juni 1956) veröffentlicht worden.

Die erwähnten Unterlagen genügen an sich schon, um zu erfassen, was für Verheerungen unser Land im Falle eines direkten Angriffes zu gewärtigen hätte.

wenig entsprechend ist das Verhalten bestimmter Frauenorganisationen, die, zu Unrecht im Namen aller Schweizer Frauen sprechend, den Verfassungsartikel über den Zivilschutz bekämpfen und sich mit einer Energie gegen das Obligatorium der Frauen in den Hauswehren stemmen, die einer besseren Sache würdig wäre. Dem Frauenstimmrecht ist noch nie ein so schlechter Dienst erwiesen worden, als in diesen Tagen, als die drohende Forderung gestellt wurde, ohne dessen Gewährung den Verfassungsartikel zu bekämpfen. Der Freiwilligkeit sind Grenzen gezogen und es ist unwahrscheinlich, dass auf diesem Wege die rund 500 000 Frauen gefunden werden können, die im Falle eines Krieges für den direkten Heim- und Selbstschutz notwendig werden und die sich auch freiwillig bereits im Frieden den wenige Stunden umfassenden Instruktionen unterziehen würden. Das Obligatorium für die Hauswehren ist auch ein soziales Postulat

Die Armee aber wird nicht zu gleicher Zeit den eindringenden Feind und daneben noch die Flächenwirkung von Flugangriffen auf das Hinterland bekämpfen können. Hier setzt die *Selbsthilfe der Bevölkerung* ein. Der Selbstschutz vermag jedoch nur dann seinen Zweck zu erfüllen, wenn er in Friedenszeiten gründlich organisiert und instruiert wird.

Auf freiwilliger Basis ist der «Schweizerische Bund für Zivilschutz» an diese Aufgabe herantreten. Unter der tatkräftigen Leitung von alt Bundesrat von Steiger und dem Stabe seiner Mitarbeiter haben die bestehenden Sektionen beachtenswerte Vorarbeit geleistet. Wenn von den Regionalverbänden derjenige von Basel-Stadt zu den bestentwickelten Sektionen zählt, so mag das auf die Grenznähe und die eindrücklichen Erlebnisse der letzten Kriegszeit zurückzuführen sein. In weiten Kreisen der zivilen Bevölkerung ist die *Bedeutung des im Aufbau begriffenen Gesamtwerkes* erkannt worden. So darf wohl erwartet werden,

Für den beschleunigten Ausbau des Zivilschutzes

Unter dem Vorsitz seines Präsidanten, alt Bundesrat von Steiger, tagte am 8. eDzember 1956 in Bern der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz. Der Zentralvorstand, der sich aus Vertretern aller Landesteile und der grossen Landesverbände, darunter auch derjenigen der Frauen, zusammensetzt, sprach sich einmütig für eine unverzüglich in Angriff zu nehmende Beschleunigung des Ausbaus aller Vorbereitungen auf dem Ge-

und gestattet vor allem jene ledigen und kinderlosen Frauen zu erfassen, die vor den belasteten und kinderreichen Müttern in erster Linie für die Hauswehren zu rekrutieren sind. Die Erfahrungen, die bereits im letzten Krieg mit der Mitarbeit der Frau im Luftschutz gemacht wurden, liessen erkennen, dass auf die Freiwilligkeit allein nicht gebaut werden kann und darf, sollen die dafür verantwortlichen Behörden in allen Landesteilen die Gewähr für eine kriegsgenügende Vorbereitung der Zivilverteidigung erhalten.

Es geht heute aber nicht darum, Vorwürfe auszuteilen und einer unangebrachten Panikstimmung Vorschub zu leisten. Die Grundlagen, die noch aus dem letzten Krieg stammenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Erfahrungen sowie das in den letzten Jahren bereits Erreichte, sind vorhanden, um unter Anspannung aller Kräfte und einer grosszügigen Krediterteilung in relativ kurzer Zeit nach-

dass die Richtlinien des Zivilschutzes in Verfassung und Gesetz ihre Verankerung finden.

Haben nicht *einst* Burgen und Festungen, späterhin Bunker und Luftschuttkeller, in weitgehendem Masse ihren Zweck erfüllt? Dann also erweist sich daraus der Weg, gegenüber künftigen Kriegsdrohungen alle jene Massnahmen vorzubereiten, welche die Schadenwirkung auch der «modernsten» Kampfmittel, soweit als möglich, eindämmen.

Die Bundesverfassung von Anno 1848 und vom Jahre 1874 beginnt mit den Worten:

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Und sind wir gewillt, dieser Satzung *treu* zu bleiben? — Das Erbe der Väter den Kindern zu erhalten? — Nun denn, so dürfen wir uns, in berechtigter Anwendung in bezug der Notwendigkeit des Zivilschutzes der mannhaften Worte erinnern:

Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!

biere des Zivilschutzes aus, der heute mehr denn je als ein wichtiges Glied unserer totalen Landesverteidigung zu werten ist. Der Schweiz. Bund für Zivilschutz unterstützt eindringlich alle Resolutionen und Forderungen, die heute aus Kreisen der Behörden und der Bevölkerung zur sofortigen Verstärkung des Zivilschutzes gestellt werden. Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz erhofft von den gegenwärtig in

zuzuholen, was bis anhin versäumt wurde. Dafür muss auf eidgenössischem, kantonalem und kommunalem Boden eine Konzentration der Kräfte angestrebt und jede Zersplitterung vermieden werden. An erster Stelle steht nach wie vor auch die Aufklärung der Bevölkerung, die, täuschen wir uns nicht, bis heute noch keine eigentliche Tiefenwirkung hatte und nur kleine, direkt interessierte Volkskreise erfasste. Verschiedene Feststellungen der letzten Wochen haben aufgezeigt, wie wenig man über die Bedeutung und Möglichkeiten des Zivilschutzes weiss und dass es, angesichts des Atomkrieges, weitgehend am Vertrauen zu solchen Massnahmen fehlt.

Die bereits im letzten Kriege mehrfach erwiesene Tatsache, dass Zivilschutz Selbstschutz ist, muss auch in unserem Volke zu einem in jedem Heim nachzulebenden Begriff werden. Die Massnahmen der Behörden und die Bereitstellung unserer Luftschutztruppen nützen wenig oder nichts,

Bern tagenden eidg. Räten, dass der Verfassungsartikel über den Zivilschutz noch in dieser Session verabschiedet wird, um möglichst bald der Volksabstimmung unterbreitet zu werden. Er gibt auch der Hoffnung Ausdruck, dass das den Verfassungsartikel ergänzende Bundesgesetz über den Zivilschutz baldmöglichst der parlamentarischen Erledigung zugeführt wird.

Der Zentralvorstand des Schweiz. Bundes für Zivilschutz befasste sich in seiner ganztägigen Sitzung mit den aktuellen Berichten des Präsidenten, des Zentralsekretärs, des Zentralkassiers und der verschiedenen Rechts-, Aufklärungs- und Pressefragen behandelnden Ausschüsse, um für die nächsten Monate eine Intensivierung und Konzentrierung der Arbeit zu erreichen, wie sie schon seit Gründung des Bundes vor zwei Jahren im Zeichen der Verstärkung der Abwehrbereitschaft steht. Im Vordergrund steht nach wie vor die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung eines kriegsgenügenden Zivilschutzes und die zu treffenden Schutzmassnahmen. Diese Aufklärung soll noch vermehrt darauf ausgerichtet werden, dass Zivilschutz Selbstschutz ist und dass alle, Bestand und Wirkung versprechenden Massnahmen des Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen bei jedem Bürger, in Heim und Familie, beginnen müssen, sollen

die von den Behörden zu treffenden Vorkehren sinn- und wirkungsvoll sein. In dieses Gebiet gehört auch

der Atomschutz im Heim, der allen Bevölkerungskreisen vertraut sein muss.

Bundesbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz

(Vom 21. Dezember 1956)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Anwendung der Artikel 84, 85, Ziffer 14, und Artikel 118 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1956,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

Artikel 22bis

¹ Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

² Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

³ Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten der mit dem Zivilschutz verbundenen Massnahmen.

⁴ Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht durch Bundesgesetz einzuführen. Die Schutzdienstpflicht weiblicher Personen hat sich auf die Hauswehren zu beschränken; im übrigen beruht die Dienstleistung der weiblichen Personen auf Freiwilligkeit.

⁵ Das Gesetz ordnet die Versicherung und den Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden.

⁶ Die Organisationen des Zivilschutzes können auch zur Nothilfe bei Katastrophen beigezogen werden.

II.

¹ Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

(Der Ständerat hat die so bereinigte Vorlage mit 32:0, der Nationalrat mit 121:0 Stimmen gutgeheissen. Die Abstimmung von Volk und Ständen steht jetzt bevor.)

wenn nicht bei jedem einzelnen Bürger, in Familie und Heim die Bereitschaft zum Selbstschutz besteht. Die Behörden und die Armee sind nicht in der Lage, eine wie das Feuer schrecklich und unberechenbar sich ausbreitende Panik, die schlimmer sein kann als alle Folgen einer Bombardierung, bereits an der Wurzel zu bekämpfen, wenn die Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen kopflos wird. Jedermann kann selbst der schlimmsten Situation begegnen, wenn er bereits vorher mit ihr vertraut wurde, ein Minimum an notwendiger Ausrüstung beschafft hat und mit ihr umzugehen weiss. Wer auf die Bekämpfung des Feuers und anderer Kriegsfolgen technisch und seelisch vorbereitet ist, wird kaum der Panik verfallen.

Unsere Bevölkerung muss auch wissen, dass die Vorbereitungen auf dem Gebiete des Zivilschutzes von den Generalstäben der Grossmächte genau so eingehend verfolgt werden,

wie die militärischen Vorkehren der Eidgenossenschaft. Auch hier wird die Rentabilitätsrechnung gestellt, da es einem Gegner nicht gleichgültig sein kann, wieviel Flugzeuge, Atom- und Fernwaffen benötigt werden, um das Schweizervolk in die Knie zu zwingen und den Widerstandswillen zu brechen. Genau so wie die von einem mutmasslichen Gegner hoch eingeschätzte Schlagkraft der Armee der Schweiz einen Angriff ersparen kann, so kann auch ein maximal kriegsgenügend ausgebauter Zivilschutz die Bevölkerung vor einem feindlichen Luftterror bewahren, wenn es wahrscheinlich ist, dass alle eingesetzten Mittel trotz schwerer Verluste nie ausreichen würden, um alles Leben und den Widerstand des Schweizervolkes auszulöschen.

Der Zivilschutz ist auch ein Postulat der sozialen Landesverteidigung, hilft er doch mit, die Folgen der Bombardierungen von Industrie und Wirtschaft einzudämmen oder zu be-

heben, um die Produktion aufrecht und die Arbeitsplätze zu erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass auch die Industrie den Ernst der Lage erkennt und ihrerseits Hand dazu bietet, den schweizerischen Zivilschutz grosszügig zu fördern und auch den Ausbau eines kriegstauglichen Betriebsschutzes unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Der Zivilschutz ist heute zum Anliegen jedes einzelnen Bürgers geworden, der, jeder an seinem Platz, dafür einstehen muss, dass im ganzen Lande, bei den Behörden, in den Betrieben und den Heimen eine Kraftanstrengung unternommen wird, um die Versäumnisse der letzten Jahre einzuholen. Das ist möglich, wenn wir alle, die guten Willens sind, uns immer wieder bewusst werden, dass im Rahmen der totalen Landesverteidigung auch dem Zivilschutz im Kampf um die Wahrung von Freiheit und Unabhängigkeit eine bedeutende Aufgabe zufällt.

H. A.